

**Jagdpachtvertragsmuster**

**des**

**Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.**  
**zur Verwendung bei der**  
**Anpachtung eines Jagdbezirkes**

**Hinweise:**

1. Das Muster ist in jedem Fall in Bezug auf die offenen Stellen vollständig auszufüllen bzw. sind nicht zutreffende Dinge zu streichen, ferner können natürlich in allen Paragraphen Passagen, soweit im Einzelfall mit dem Verpächter andere Regelungen getroffen worden sind, gelöscht oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für die zusätzlichen Vereinbarungen in § 12, über dessen Inhalt jeweils mit dem Verpächter Einigkeit erzielt werden muss.
  
2. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass in anderen in Umlauf befindlichen Musterverträgen die Rechte des Verpächters stärker im Vordergrund stehen, als in dem hier seitens des Landesjagdverbandes für seine Mitglieder vorgelegten Exemplar.
  
3. Zu beachten ist schließlich, dass in jedem Fall weitere mündliche Abreden, sei es in Bezug auf Geld- oder Sachspenden oder sonstige Aktivitäten der Pächter, ebenfalls schriftlich im Vertrag geregelt sein müssen, da ansonsten der Gesamtvertrag wegen Verstoßes gegen die Schriftform nichtig ist!

**Jagdpachtvertrag \***

über den

gemeinschaftlichen  
Jagdbezirk (..)\*

Eigenjagdbezirk (..)\*

Teiljagdbezirk (..)\*

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Jagdbezirksnummer:\* \_\_\_\_\_

• als Hochwildrevier(..)

• als Niederwildrevier (..)

Zwischen • der Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_

• dem Eigenjagdbesitzer \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

2. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

3. dem \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

vertreten durch den Obmann \_\_\_\_\_

( nachstehend Pächter genannt)

wird im Wege \*

(..) der öffentlichen  
Ausschreibung

(..)der freihändigen  
Vergabe

(..) des Anschlusses an den  
am .....1992 geschlossenen  
Vertrag

folgender Pachtvertrag geschlossen:

**\* Pachtvertrag an allen mit einem \* gekennzeichneten offenen Stellen ausfüllen,  
bzw. unzutreffendes streichen!**

**§ 1**

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum

(..) gemeinschaftlichen  
Jagdbezirk

(..) Eigenjagd-  
bezirk

(..) Teiljagdbezirk

---

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

(3) Der Pächter kann den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

**§ 2**

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (**Lageplan in der Anlage fest angeheftet\***)

---

---

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:\*

---

---

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa\* \_\_\_\_\_ ha verpachtet.



#### § 4

(1) Die Pachtzeit beginnt mit dem \_\_\_\_\_ und wird auf \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_ Tage festgesetzt, läuft also bis zum 31.03.20...

(2) Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

#### § 5

(1) Der Pachtpreis wird auf \_\_\_\_\_ Euro/ha, in Buchstaben \_\_\_\_\_ Euro/Hektar jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres

- vom Pächter porto- und kostenfrei auf das Konto des Verpächters bei

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Konto Nr. \_\_\_\_\_

zu entrichten.

(2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrage ergebenden Verpflichtungen (Außenverhältnis). Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind. Wird ein Jagdbezirk an mehrere Pächter verpachtet (Mitpächter, Unterpächter) ist das Verhältnis dieser untereinander in einem gesonderten Vertrag (Gesellschaftsvertrag) zu regeln (Innenverhältnis).

(3) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

## § 6

(1) Der/Die Pächter darf/dürfen höchstens zusammen .. Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit. Entgeltliche Jagderlaubnisscheine sind nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in Verbindung mit § 12 des Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom Jagdpächter der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen, ihre Ausgabe erfolgt vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung der Unteren Jagdbehörde.

(2) Die Unterverpachtung oder die Aufnahme eines Mitpächters ist nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die Untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Zur Vermeidung von Wildschäden können weitere, zeitlich begrenzte Jagderlaubnisscheine ausgegeben werden.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 und 2 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

## § 7

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz

(..) nicht

(..) in dem nach BJagdG und dem LJagdG dazu bestimmten Umfange oder

(..) entsprechend der im § 8 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarung

verpflichtet.

## § 8\*

Es werden zum Wildschadenersatz dabei folgende Sonderbedingungen vereinbart:

- 1) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz für Schäden von Rot-, Dam-, Muffel und Schwarzwild verpflichtet.
- 2) Der Pächter übernimmt darüber hinaus sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Verpächters gegenüber der Wildschadensausgleichskasse.

## **§ 9**

(1) Beim Tode des Pächters richten sich die Rechtsfolgen nur nach den hier vereinbarten Regelungen:

(2) Zu den Rechtsfolgen bei Tod des Pächters wird vereinbart, dass \*

(a)

(..) dieser Vertrag mit dem Erben fortgesetzt wird, soweit dieser pachtfähig ist.

(..) dieser Vertrag mit dem Jagdjahresende nach dem Tod des Pächters endet.

(b) bei einer Mehrheit von Pächtern das Pachtverhältnis jedoch in jedem Fall mit den verbleibenden Mitpächtern weiter läuft, diese haben aber ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf dieses Jagdjahres; im übrigen das Recht, für den verstorbenen Mitpächter einen neuen Mitpächter aufzunehmen.

## **§ 10**

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
- b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
- c) der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses, dem Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück oder in Bezug auf Zahlungen an die

Wildschadensausgleichskasse nach vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses gemäß § 13 des BJagdG entsprechend.

(3) Zu den Kündigungsregeln des Pächters wird vereinbart:

(a) Der Pächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dies gilt insbesondere, wenn die Bestimmungen über Leistungen der Wildschadensausgleichskasse im Landesjagdgesetz für unwirksam erklärt oder aufgehoben werden bzw. durch Wegfall des Bundesjagdgesetzes oder seine Änderung sich die Rahmenbedingungen für die Jagdausübung grundlegend ändern.

(b) Der Pächter kann den Pachtvertrag bis zum 31. Dezember mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres kündigen, wenn

aa) der Jagdbezirk als Hochwildrevier verpachtet ist, obwohl er kein Hochwildrevier ist bzw. mehr ist oder

bb) der Verpächter bzw. seine Jagdgenossen die Erhaltung des Wildbestandes und seines Lebensraumes durch den Pächter sowie die Ausübung der Jagd trotz Abmahnung wiederholt oder gröblich stören.

(4) Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

## § 11

(1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern deshalb nicht

kündigen, an dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt, § 13 a des BJagdG.

- (2) Vielmehr sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

## § 12

(1) Die Vertragsparteien beachten das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme und werden die nach dem Bundesjagdgesetz mit dem Jagdrecht verbundene Pflicht zur Hege gemeinsam wahrnehmen.

Im einzelnen gilt folgendes:

(a) Der Verpächter wird dafür Sorge tragen, dass dem Pächter für Wildäsung und Biotopverbesserung die in der diesem Vertrag ebenfalls fest **angehefteten Anlage 2** genannten Flächen gegen Bezahlung von .....€ \*, in Worten .....Euro\*, zahlbar zusammen mit dem Jagdpachtzins / unentgeltlich \* zur Verfügung gestellt werden.

(b) Der Pächter wird die ihm vom Verpächter für Wildäsung und Biotopverbesserung zur Verfügung gestellten Flächen in diesem Sinne auf eigene Kosten bewirtschaften.

(2) Jagdliche Einrichtungen, die der Nachfolgepächter nicht übernimmt, sind vom Pächter auf Verlangen des Verpächters innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zu entfernen. Das Verlangen ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung des Jagdpachtvertrages zu erklären.

(3) Im übrigen wird der Verpächter dafür Sorge tragen, dass folgende Maßnahmen zur

Wildschadensverhütung ergriffen oder geduldet werden:

.....  
.....  
.....

(4) Der Pächter schuldet jedes / alle .... Jahr(e) die Ausrichtung eines Jagdfestes für Jagdgenossen.

**§ 13**

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. **Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.** Abmahnungen und Kündigungen sind schriftlich und per Einschreiben zu vollziehen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die entstehende Regelungslücke durch die gesetzlichen Vorschriften oder im Wege der Auslegung, welche den in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt oder die erkannte Lücke in diesem Sinne am ehesten ausfüllt, zu schließen.

**§ 14**

(1) Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

\_\_\_\_\_, den ..

(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Verpächter)

\_\_\_\_\_  
(Pächter)

(2) Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des BJagdG angezeigt worden.  
Beanstandungen werden lt. Anlage

- nicht erhoben
- erhoben.

, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (zuständige Behörde)

Anlage

- Lageplan lt. § 2 Ziff. 1 dieses Vertrages
- Flächenplan lt. § 12 Ziff. 1